

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 5. März 1997

Teil II

64. Verordnung: Tierpfleger-Ausbildungsordnung

64. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Tierpfleger (Tierpfleger-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Tierpfleger

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf Tierpfleger mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) Der Lehrberuf „Tierpfleger“ wird mit keinem anderen Lehrberuf verwandt gestellt.

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Tierpfleger	3	–	–	–

(3) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 638/1996) wird daher bei dem Lehrberuf „Tierpfleger“ die Tabelle gemäß Abs. 2 eingefügt.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Pflegen, Betreuen und Versorgen von Wild- und Zootieren, Labortieren und Haustierrassen,
2. Durchführen von Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit,
3. Wahrnehmen, Messen und Beurteilen von Krankheiten und Verhaltensänderungen bei Tieren,
4. Tiere züchten und aufziehen,
5. Beschaffen, Lagern, Zubereiten und Anwenden von Futtermitteln, Füttern und Tränken,
6. Herrichten und Warten von Tierunterkünften,
7. Warten, Instandsetzen und Handhaben von technischen Einrichtungen, Geräten und Arbeitsbehelfen,
8. rationelle Energieverwendung der betrieblichen Energiequellen unter dem Aspekt des Umweltschutzes,
9. Durchführen von Tiertransporten,
10. Anwenden der Bestimmungen über den Tierschutz,
11. Mithilfe bei tierärztlichen Tätigkeiten und Pflege von kranken Tieren,
12. Mithilfe bei wissenschaftlichen Projekten,
13. Weitergabe von Fachwissen über Tiere,
14. Erkennen, Beurteilen und Beherrschen von betrieblich relevanten Notfallsituationen.

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Tierpfleger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu

vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 2 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.1.1	Kenntnis der Betriebsvorschriften und berufsbezogenen Arbeitsschutzvorschriften	–	–
1.1.2	Kenntnis berufsbezogener Vorschriften über Gesundheit und Hygiene und des Tierseuchengesetzes		–
1.1.3	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere im Umgang mit elektrischem Strom, Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, gefährlichen, giftigen und infizierten Tieren und Beachtung der Sicherheitsvorschriften		
1.1.4	–	–	Kenntnis der Ersten Hilfe für Betriebserstthelfer
1.1.5	–	–	Kenntnis der Brandschutzeinrichtungen
1.1.6	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2	Ausbildung in der Lehre		
1.2.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
1.2.2	–	–	Grundkenntnisse über einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten
1.3	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung		
1.3.1	Kenntnis arbeitsplatzbezogener Ursachen von Umweltbelastung und Möglichkeiten von deren Vermeidung bzw. Beseitigung		
1.3.2	Kenntnis der betrieblich verwendeten Energiequellen und deren rationelle Verwendung		
1.3.3	Kenntnis der Beseitigung von Abwässern und Abfällen sowie Tierkörpern und Tierkörperteilen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen		
1.4	Anwendung der Bestimmungen über den Tierschutz		
1.4.1	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes (insbesondere der Abschnitte Tierhaltung, Eingriffe und Tötung von Tieren, Beseitigung verstorbener Tiere, Tiertransport und Artenschutz)		
1.5	Einrichtungen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
1.5.1	Kenntnis über Geräte und Arbeitsbehelfe zur Futtermischung, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Gewichtbestimmung und Klimakontrolle		
1.5.2	Handhaben und Instandhalten der im Betrieb verwendeten, unter 1.5.1 angeführten Geräte und Arbeitsbehelfe		

2. Tierhaltung und Tierwartung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Grundkenntnisse der Biologie in der praktischen Anwendung		
2.1.1	Beschreibung des Körperbaues am lebenden Tier	–	–
2.1.2	Grundkenntnisse über die Lage der Organe geöffneter toter Wirbeltiere	–	–
2.1.3	Grundkenntnisse der Körperorgane und ihrer Funktionen	–	–
2.1.4	Kenntnis der Lebensweise von Wirbeltieren unter natürlichen Lebensbedingungen		
2.1.5	Kenntnis über Verhalten und Verhaltensänderungen von Tieren		
2.2	Pflege und Transport von Tieren		
2.2.1	Beurteilen des Allgemeinbefindens von Tieren	–	–
2.2.2	Tierkörper pflegen		
2.2.3	Kenntnis der Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren		
2.2.4	–	Tiere einfangen, festhalten, einsetzen, umsetzen, umsperrern, umschiebern, aufstallen und anbinden	
2.2.5	–	–	Tiere eingewöhnen
2.2.6	–	–	Tiergewichte und -größen schätzen und messen
2.2.7	–	Tiertransportbehälter auswählen und einrichten	
2.2.8	–	Tiere für den Transport vorbereiten	Tiere verladen, verpacken, transportieren und entladen
2.3	Herrichten und Warten von Tierunterkünften		
2.3.1	Grundkenntnisse über Tierhaltung in Gebäuden und Freigehegen	–	–
2.3.2	Tierräume, Tierunterkünfte und deren Einrichtungen reinigen und desinfizieren unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung von Lösungen von Reinigungs- und Desinfektionsmittel		
2.3.3	Kenntnis diverser Einstreumittel	–	–
2.3.4	Tierunterkünfte und deren Einrichtungen auf Schäden prüfen sowie kleine Instandsetzungsarbeiten durchführen		
2.3.5	Planen, Mitgestalten und Pflegen von Gehegebereichen		
2.4.	Haus- und Labortiere		
2.4.1	Kenntnisse der Besonderheiten bei der Pflege, Versorgung und Unterbringung von Haus- und Labortieren		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.4.2	Verhalten von Labortieren beobachten und Verhaltensänderungen festhalten		
2.4.3	Tiere und Unterkünfte kennzeichnen		
2.5	Wild- und Zootiere sowie gefährdete Haustierrassen		
2.5.1	Kenntnisse der Besonderheiten bei der Pflege, Versorgung und Unterbringung		
2.5.2	Mitwirken bei der artgerechten Einrichtung und Ausstattung der Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien		
2.5.3	–	–	Pflege von Aquarien- und Terrarienpflanzen
2.5.4	–	Kenntnis und Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen für Wildtiere	

3. Allgemeine Tierpflege

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Beschaffung, Lagerung, Zubereitung und Verwendung von Futter, Füttern und Tränken		
3.1.1	Kenntnis zur Annahme und Lagerung von Futtermitteln und Zusatzstoffen	–	–
3.1.2	Bestimmung pflanzlicher Futtermittel, insbesondere Heu-, Stroh- und Getreidearten sowie Laubfutter und Äste; Bestimmung von Giftpflanzen	Bestimmung tierischer Futtermittel, insbesondere Fleisch, Fisch und Tiermehle	–
3.1.3	–	Futtertiere halten und züchten	Futtertiere unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften töten
3.1.4	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und säubern		
3.1.5	–	Futter nach Aussehen, Beimischen, Geruch und Konsistenz prüfen	
3.1.6	Futtermischungen nach Anweisungen zubereiten		Futtrationen zusammenstellen sowie standardisierte Futtermischungen berechnen und zusammenstellen
3.1.7	Futter artgerecht darbieten, insbesondere zu vorgegebenen Zeiten füttern und tränken		
3.1.8	Kenntnis der Fütterungstechniken, Behavioural Enrichment (Bereicherung der Verhaltensformen durch Fütterung)		
3.2	Züchten und Aufziehen von Tieren		
3.2.1	–	Kenntnis züchterischer Grundbegriffe, insbesondere Zuchtverfahren und -ziele, Zuchtfähigkeit und -tauglichkeit	
3.2.2	–	Geschlechter bestimmen und Paarungsbereitschaft von Tieren feststellen	
3.2.3	–	–	Zuchtdaten registrieren

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.2.4	–	Geburtslager, Wurfstall und -box vorbereiten	–
3.2.5	–	Muttertiere während der Trächtigkeit betreuen	
3.2.6	–	Kenntnis über das Tierverhalten während der Brut und Aufzucht	
3.2.7	–	bei der natürlichen und mutterlosen Aufzucht mithelfen	
3.2.8	–	Mutter- und Jungtiere unter Beachtung der hygienischen Anforderungen pflegen und versorgen	
3.2.9	–	Jungtiere absetzen, sortieren und kennzeichnen	
3.3	Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit		
3.3.1	Kenntnis über Veränderungen des Allgemeinbefindens von Tieren	–	–
3.3.2	Beobachten und Beurteilen von Krankheitsanzeichen und Abweichungen in der Tierausscheidung zum Zweck der raschen Berichterstattung		
3.3.3	–	–	Proben für die Untersuchung auf Endo- und Ektoparasiten nehmen
3.3.4	–	–	Bekämpfung von Endo- und Ektoparasiten nach Anweisung
3.3.5	Kenntnis über Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen der Tiere		
3.3.6	–	–	Kenntnis über die anzeigepflichtigen Tierseuchen
3.3.7	–	–	Infektionsverdächtige und kranke Tiere isolieren und pflegen
3.3.8	–	–	Kenntnis über das Einrichten und Betreuen von Quarantäne und Notquarantäne
4. Spezielle Tierpflege			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Mithilfe bei tierärztlichen Tätigkeiten sowie Pflege kranker Tiere		
4.1.1	Zwangmaßnahmen und -käfige vorbereiten und einsetzen	–	–
4.1.2	–	–	Nehmen und Weiterleiten von einfachen Untersuchungsproben
4.1.3	Protokollführung und einfache schriftliche Berichterstattung		Einschlägige Berechnungen auf Anweisung des Tierarztes

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1.4	Grundkenntnisse über Geräte und Instrumente für Untersuchungen und Behandlungen		Geräte und Instrumente für die Untersuchung, Behandlung und den Eingriff vorbereiten
4.1.5	Tiere für die Behandlung vorbereiten, lagern, halten und fixieren		Tiere vor und nach Eingriffen betreuen
4.1.6	–	–	Grundkenntnisse zur Vorbereitung und Lagerung von narkotisierten Tieren
4.1.7	–	nach Anweisung Medikamente verabreichen, Wunden versorgen und Verbände anlegen	
4.1.8	–	–	Kenntnis über sachgerechtes Töten von Tieren
4.2	Bestimmte Pflege und Versorgung von Wild- und Zootieren sowie Haustierrassen		
4.2.1	Kenntnis über die im Ausbildungsbetrieb gehaltenen Tierarten		–
4.2.2	Grundkenntnisse über die in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tierarten; insbesondere deren geographische Verbreitung und systematische Zuordnung		
4.2.3	Kenntnis über die Pflege, das Füttern und Tränken sowie der verhaltensgerechten Betreuung von in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tierarten		
4.2.4	–	Verhalten von Wildtieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen	
4.2.5	Kenntnis der Sicherheitsvorschriften bei der Pflege von Wildtieren		
4.3	Bestimmte Pflege und Versorgung von Labortieren		
4.3.1	Grundkenntnisse über die Labortierhaltung sowie deren Ethik und gesetzliche Grundlagen	–	–
4.3.2	Grundkenntnisse über Tierhaltung im Laborbereich	–	–
4.3.3	Beobachten und Überwachen von Labortieren zum Zweck der Berichterstattung		
4.3.4	Einschlägige Berechnungen, Protokollführung und schriftliche Berichterstattung, insbesondere von Raumtemperatur, Luftfeuchte und Aktivitätszeiten im Tierbereich sowie äußeren Einflüssen		
4.3.5	Kenntnisse über mikrobiologische Infektionskreise, insbesondere Wasser-Luft-Kreislauf und Desinfektion		
4.3.6	Kenntnis über die Pflege, das Füttern und Tränken der gebräuchlichsten Labortiere sowie deren verhaltensgerechte Betreuung		
4.3.7	Grundkenntnisse über zoonotische Krankheitserreger bei Labortieren, insbesondere Viren, Bakterien und Parasiten		
4.3.8	Grundkenntnisse über die Verwendung von Labortieren, insbesondere im humanmedizinischen Bereich		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 4. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings im Lehrberuf Tierpfleger und in weiteren Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 5. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tierpfleger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachrechnen,
2. Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule für den Lehrberuf Tierpfleger oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit im Lehrberuf Tierpfleger ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 6. (1) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Einrichten von Tierunterkünften,
2. Zusammenstellen des Futters für eine bestimmte Tierart oder -gruppe,
3. Zusammenstellen von Zuchttieren laut gewünschtem Zuchtverfahren und Geschlechtsverhältnis,
4. Vorbereiten für tierärztliche Behandlung oder für einen Tierversuch,
5. Vorbereiten eines Tiertransportes einschließlich der Tiertransportpapiere,
6. Wägen, Sortieren und Markieren von Labortieren.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Fachgespräch

§ 7. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 8. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Tierernährung,
2. Genetik und Zuchtmethodik,
3. Hygiene,
4. Krankheitslehre,
5. Haltungs-, Pflege- und Fütterungstechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Futterberechnung,
2. Zuchtberechnung,
3. Berechnung von gewünschten Konzentrationen,
4. Preiskalkulation.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachrechnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 12. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tierpfleger die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 13. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Tierpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind

1. der Gewerberechtigte,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,

4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tierpfleger abgelegt haben,
5. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb mehr als in einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahlen eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Tierpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je zehn Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 13 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tierpfleger, Verordnung BGBI. Nr. 347/1975 (Anlage 12 – Verhältniszahlen) und Verordnung BGBI. Nr. 244/1982 (Artikel 2 – Berufsbild) treten – unbeschadet § 16 Abs. 1 – mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tierpfleger, BGBI. Nr. 217/1976, tritt – unbeschadet § 16 Abs. 1 – mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.

§ 16. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 15 Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 217/1976 antreten.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung in den neuen Lehrberuf Tierpfleger überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf Tierpfleger zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Tierpfleger-Ausbildungsordnung“ weiter auszubilden.

Farnleitner